
FAQ Regelleistung

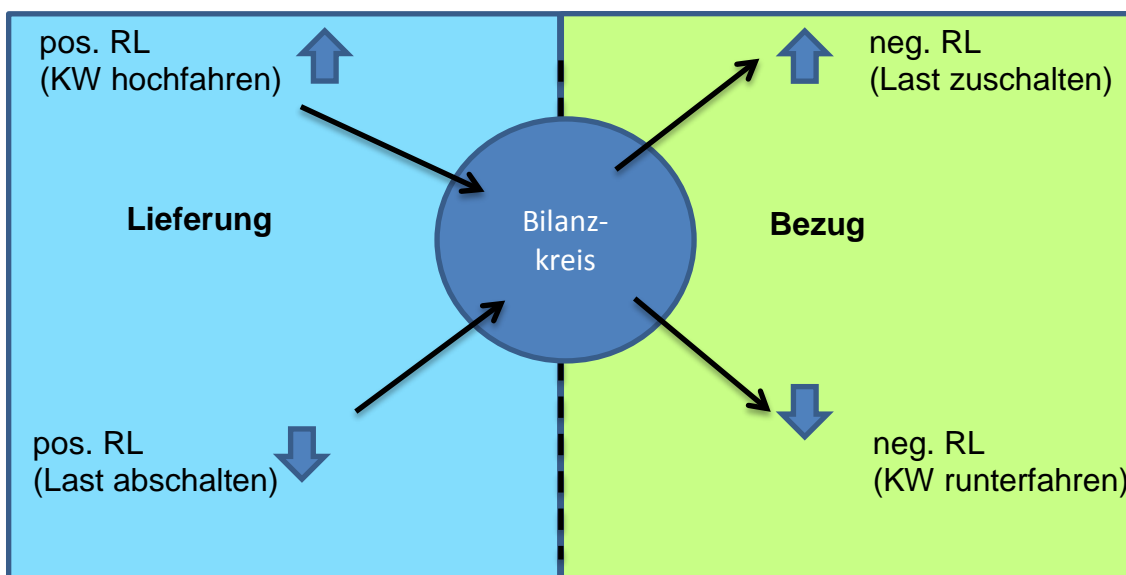
Inhaltsverzeichnis

Was versteht man unter den Bezeichnungen „Anbieter an Netz“ und „Netz an Anbieter“?	2
Wie bilden sich Leistungs- und Arbeitspreise? Wie viel wird dann bei Abruf bezahlt?	3
Wie oft kann/darf man MRL am Tag anbieten?	4
Welche Anlagen können präqualifiziert werden?	4
Mit welchen Netznutzungskosten und Netznutzungsentgelten ist als Regelleistungserbringer zu rechnen?	5
Was versteht man unter HT und NT bei der Sekundärregelleistung?	5
Gibt es für die jeweiligen Regelleistungsarten eine Ober- oder Untergrenze für die Angebotsabgabe?	6
Ist bei den jeweiligen Regelleistungsarten auch eine Teilerbringung möglich?	6
Ist ein positiver und negativer Abruf von Regelleistung je ¼ Stunde gleichzeitig möglich?	7
In wie weit ist ein Überschwingen bei Regelleistung zulässig? Welche Konsequenzen gibt es bei Nichteinhaltung?	7
In welchen Größenordnungen bewegen sich die Kosten für ein Präqualifikationsverfahren?	8

Was versteht man unter den Bezeichnungen „Anbieter an Netz“ und „Netz an Anbieter“?

Die Bezeichnung gibt die Zahlungsrichtung vor. Grundsätzlich sind für den Arbeitspreis 4 Fälle unterscheidbar. Das gilt für Lasten und Kraftwerke:

Energierichtung



Zahlungsfluss

Energierichtung	Preis	Zahlungsrichtung
Positiv	Positiv	Netz an Anbieter
Negativ	Positiv	Anbieter an Netz
Negativ	Negativ	Netz an Anbieter
Positiv	Negativ	Anbieter an Netz

Wie bilden sich Leistungs- und Arbeitspreise? Wie viel wird dann bei Abruf bezahlt?

Leistungspreise (LP) gelten für den kompletten Angebotszeitraum und werden für die zur Verfügungstellung der Regelleistung unabhängig von einem Abruf nach Zuschlagung bezahlt.

Arbeitspreise (AP) hingegen werden nur für die tatsächlich gelieferte Menge (in MWh) bezahlt.

Anbei ein kleines Beispiel:

Der Anbieter erhält einen Abruf negativer MRL von 15 MW für 4 h.

Er hat für den Zuschlag einen LP von 8,16 €/MW und für den Abruf einen AP von 187 €/MWh.

Es lässt sich Folgendes berechnen:

Leistungspreis: $15 \text{ MW} * 8,16 \text{ €/MW} = 122,40 \text{ €}$

Arbeitspreis: $(4 \text{ h} * 15 \text{ MW}) * 187 \text{ €/MWh} = 60 \text{ MWh} * 187 \text{ €/MWh} = 11.220 \text{ €}$

Gesamt werden für die 4 Stunden 11.342,40 € bezahlt. Bei vertragswidriger Untererfüllung (d.h. zu geringe Lieferung) würde eine zeit- und mengenanteilige Einkürzung der Vergütung des Leistungspreises erfolgen. Im Wiederholungsfall kann dies pönalisiert werden.

Wie oft kann/darf man MRL am Tag anbieten?

Für eine Zeitscheibe (bei der MRL beträgt die Zeitscheibe derzeit 4 h) kann ein Anbieter gestaffelt mehrfach bis zu der Gesamthöhe seiner präqualifizierten und zur Verfügung stehenden Regelleistung anbieten. Eine Technische Einheit (TE) darf dabei nicht doppelt in einer Zeitscheibe angeboten werden.

Die präqualifizierte Leistung einer TE kann in Leistungsteile aufgesplittet werden und jeweils getrennt für MRL, SRL und PRL vermarktet werden, sofern dies technisch möglich ist.

Welche Anlagen können präqualifiziert werden?

Grundsätzlich können alle Technischen Einheiten unabhängig von der Technologie präqualifiziert werden, die die PQ-Anforderungen erfüllen. Hierzu können bspw. folgende Einheiten gehören:

Erzeugungseinheiten (Lieferung):

- EEG in Direktvermarktung (u.a. Biogasanlagen, Wasserkraftwerk)
- konventionelle Kraftwerke (u.a. Kernkraftwerk, Wasserkraftwerk, Gas oder Öl befeuerte Gasturbine, Kohlekraftwerk)
- Notstromaggregate

Lasten (Bezug):

- Elektromotoren, Pumpen, Elektrolysen, Power-to-heat etc.

Speicher (Lieferung/Bezug):

- Pumpspeicherkraftwerke
- Batterien



Mit welchen Netznutzungskosten und Netznutzungsentgelten ist als Regelleistungserbringer zu rechnen?

Die Regelleistungsvergütung hat keinen Einfluss auf die Netznutzungsentgelte.

Die Netznutzungsentgelte können den entsprechenden veröffentlichten Preisblättern der Netzbetreiber entnommen werden.

Was versteht man unter HT und NT bei der Sekundärregelung?

Bei SRL gibt es zwei Produkte (HT und NT) je Regelrichtung (positiv und negativ), also insgesamt 4 Produkte.

HT (Haupttarifzeit) und NT (Nebentarifzeit) sind wie folgt definiert:

HT: Montag – Freitag 8:00 bis 20:00 Uhr

NT: Montag – Freitag (0:00 bis 8:00 Uhr) und (20:00 bis 24:00 Uhr) sowie Samstag, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen ganztägig (00:00 bis 24:00 Uhr)

Die Angebotsdauer umfasst bei allen vier Produkten einen Zeitraum von einer Woche (von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr).

Gibt es für die jeweiligen Regelleistungsarten eine Ober- oder Untergrenze für die Angebotsabgabe?

Die Untergrenzen (Mindestmengen) betragen:

PRL: 1 MW (Inkrement 1 MW)

SRL: 5 MW (Inkrement 1 MW)

MRL: 5 MW (Inkrement 1 MW; mindestens jedoch die 5 MW)

Die Obergrenze für die Angebotserstellung ist durch die präqualifizierte Leistung je Anbieter und Produktart vorgegeben. Bei der Angebotsabgabe sind eventuelle Nichtverfügbarkeiten von Technischen Einheiten (z.B. Wartung) sowie Reserven als Besicherung für den Ausfall von Technischen Einheiten zu berücksichtigen.

Ist bei den jeweiligen Regelleistungsarten auch eine Teilerbringung möglich?

Regelleistung kann auch in Teilmengen abgerufen werden.

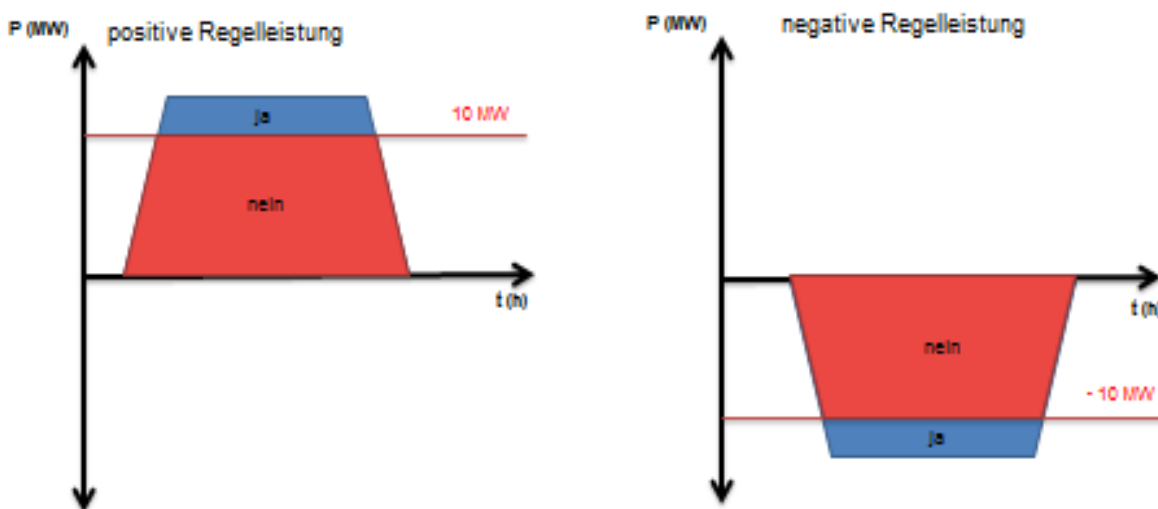
Beispielsweise hat das bezuschlagte Angebot eine Höhe von 12 MW:

- Bei der SRL kann dieses Angebot in 1 MW Schritten abgerufen werden. D.h. jede Abrufhöhe zwischen 0 MW und 12 MW wäre möglich.
- Bei der MRL kann der Abruf ebenfalls in 1 MW Schritten erfolgen, mindestens jedoch 5 MW. Zudem kann der Anbieter ein MRL-Angebot bis 25 MW als Blockangebot kennzeichnen. Wurde beispielsweise das bezuschlagte Angebot mit 12 MW als Blockangebot gekennzeichnet, so kann der Abruf auch nur über die vollen 12 MW erfolgen.

Ist ein positiver und negativer Abruf von Regelleistung je ¼ Stunde gleichzeitig möglich?

Ja, beispielsweise beim Stundenwechsel (EPEX-Handelszeiträume) kann es zum Richtungswechsel des NRV-Saldos innerhalb eines 15-Minuten-Intervalles kommen und somit ein Abruf von positiver und negativer Regelleistung erfolgen. Bedingt ist dies durch die Reaktionszeiten der Technischen Einheiten und dem sich schnell ändernden Regelleistungsbedarf.

In wieweit ist ein Überschwingen bei Regelleistung zulässig? Welche Konsequenzen gibt es bei Nichteinhaltung?



Generell ist eine Untererbringung (siehe Grafik) vertraglich nicht zulässig.

Eine Übererbringung ist laut Transmission-Code wie folgt begrenzt:

PRL: 20 % über dem Sollwert

SRL: 10 % und max. 5 MW über dem Sollwert

MRL: 20 % über dem Sollwert

Bei Übererfüllung über die obigen Grenzen hinaus, liegt eine Vertragsverletzung vor.

Vertragsverletzungen können pönalisiert werden. Für Pönalisierungen siehe RV.



In welchen Größenordnungen bewegen sich die Kosten für ein Präqualifikationsverfahren?

Wie hoch die Kosten explizit sind, hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht generell beziffern.

Seitens der ÜNB fallen für die Anbieter keine Gebühren an.

Welche Kosten seitens der Anbieter zu tragen sind, entzieht sich der Kenntnis der ÜNB und ist auch individuell sehr unterschiedlich.